

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 10	Freyung, 27.09.2019	49. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
09.09.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut für das Haushaltsjahr 2019	45
19.09.2019	Aufruf des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. zur Haus- und Straßensammlung 2019 für unsere Kriegsgräber vom 18. Oktober bis 3. November (Kernsammelungszeitraum)	46
27.09.2019	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	47

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 221.350,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 259.300,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 149.900,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 76 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.972,37 Euro festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Gemeindeverwaltung in 94151 Mauth, Giesekestr. 2, Zimmer Nr. 4 niedergelegt.

Gleichzeitig mit der Niederlegung wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV).

III.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.08.2019 Az. 21-941/2-24 schv mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Mauth, 09.09.2019

Schulverband Mauth-Philippsreut

Ernst Kandlbinder
Vorsitzender

AUFRUF

**zur Haus- und Friedhofssammlung 2019
für unsere Kriegsgräber
vom 18. Oktober bis 3. November
(Kernsammelungszeitraum)**

100 Jahre Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Es war ein langer, oft steiniger Weg von der Gründung nach den Grauen des Ersten Weltkriegs, den Wirren der Zeit bis 1933, dem entsetzlichen Zweiten Weltkrieg, dem Chaos der Nachkriegszeit, des kalten Krieges bis zur Wiedervereinigung.

Unsere Kernaufgabe ist unverändert geblieben: die Suche nach gefallenem Wehrmachtssoldaten, ihre Bergung, ihre würdige Bestattung, die Benachrichtigung der Angehörigen. Dieser Teil unserer Arbeit für den Frieden ist längst noch nicht abgeschlossen. Noch sind es über 25.000 Umbettungen alljährlich.

Unsere Kriegsgräberstätten sind mittlerweile zu Lernorten geworden. Der Volksbund ist weltweit der einzige Kriegsgräberdienst mit eigener Schul- und Bildungsarbeit. Wir helfen so unseren nachfolgenden Generationen, die richtigen Schlüsse aus der Vergangenheit zu ziehen.

Bitte helfen Sie uns bei dieser Arbeit, unterstützen Sie uns bei der Herbstsammlung!

Die **Herbstsammlung** bildet die **finanzielle Basis** für unsere Arbeit.

Es sind die Gräber der Gefallenen, deren Namen auf unseren Kriegerdenkmälern verewigt sind. Es sind die Gefallenen, denen wir am Kriegerjahrtag und Volkstrauertag gedenken. Ihnen wollen wir würdige Ruhestätten geben und diese als Mahnung für kommende Generationen erhalten.

Helfen Sie bitte auch in diesem Jahr wieder bei der Herbstsammlung!

Landshut, 19.09.2019

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
Bezirksverband Niederbayern**

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 19.09.2019 unter dem Aktenzeichen 40-1-TE-31-2019 der Erl-Bau GmbH & Co. KG, Oberer Stadtplatz 18, 94469 Deggendorf, eine Tekturgenehmigung für den Neubau Altengerechtes Wohnen (Anordnung und Lage der Garagen und Stellplätze, Carport, Änderungen der Pflasterfläche, Terrasse für Gemeinschaftsraum, Dachform der Nebengebäude auf Flachdächer mit Gründach) auf dem Grundstück Flurnummer 242 der Gemarkung Grafenau, Stadt Grafenau, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- ¹⁾Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 27.09.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
